

# **Verordnung des Landkreises Kelheim zum Schutze des ausmärkischen Landschaftsteiles "Ringberg" (Landschaftsschutzgebiet Ringberg).**

Auf Grund der §§ 5 und 19 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl I S. 821) und des § 13 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl I S. 1275) i.d.F. der Verordnung vom 10. September 1959 (GVBl S. 233) i.V. mit Art. 62 Abs. 1 Nr. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.11.1970 (GVBl S. 601) erläßt der Landkreis Kelheim folgende mit Entschließung der Regierung von Niederbayern vom 17.3.1971 Nr. II 13 - 110 gA (KEH) 129 genehmigte Verordnung (geänd. d. VO vom 12.12.1977 (KrABl Nr. 50 S. 221):

## **§ 1**

(1) Der in Abs. 2 und 3 beschriebene und abgegrenzte ausmärkische Landschaftsteil des Landkreises Kelheim wird unter Landschaftsschutz gestellt.

(2) Der geschützte Landschaftsteil wird wie folgt beschrieben:

Aus dem Donautal steil aufsteigend erhebt sich als landschaftsbeherrschender Bergrücken der "Ringberg" mit seinen anmutigen und ausgedehnten Wäldern, die von hervorstechender landschaftlicher Schönheit sind. Im Forst liegt auch ein 2,3 km langer, bis zu 5 m hoher Keltenwall.

(3) Die Grenze des Schutzgebietes verläuft folgendermaßen:

Die Grenze beginnt an der Nordseite des Ringberges an der Bundesstraße 16, ca. 75 m östlich der Abzweigung der Straße nach Teugn. Sie zieht von hier ab dem Waldrand folgend 150 m nach Süden, wo sie, am Ende der Siedlung, zur Straße nach Teugn überspringt. Die Grenze folgt der Straße 375, dann dem links abzweigenden Weg, der dem Waldrand entlang nach Osten führt. Sie folgt nun diesem Weg 750 m, dann einem in den Wald abzweigenden Weg, der dem Waldrand entlang nach Osten führt. Sie folgt nun diesem Weg 750 m, dann einem in den Wald abzweigenden Weg, der erst 250 m in NO-Richtung, dann 500 m in NW-Richtung führt, zuletzt in W-Richtung abbiegend. Von hier zieht die Grenze mit einem Hohlweg abwärts nach Nordwesten bis zum Austritt aus dem Wald, dann weiter als Feldweg in derselben Richtung bis zur Bundesstraße 16, welche die Grenze bildet bis zum Ausgangspunkt.

(4) Der geschützte Landschaftsteil ist mit grüner Farbe in der Landschaftsschutzkarte des Landratsamtes Kelheim vom 31. März 1971 M 1 : 25 000 eingetragen. Die Karte liegt beim Landratsamt Kelheim zur Einsichtnahme offen.

## **§ 2**

In dem in § 1 genannten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, welche das Landschaftsbild verunstalten, die Natur schädigen oder den Naturgenuß beeinträchtigen.

## **§ 3**

(1) Wer ein Vorhaben durchführen will, das geeignet sein könnte, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen, bedarf der Erlaubnis (Feststellung der Unbedenklichkeit) des Landratsamtes

Kelheim (Untere Naturschutzbehörde).

(2) Der Erlaubnis bedarf insbesondere - auch wenn die Maßnahmen nach anderen Vorschriften weder anzeige- noch genehmigungspflichtig sind - wer

- a) Bauten aller Art,
  - b) Zäune und Einfriedungen - ausgenommen Weidezäune und für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune,
  - c) Drahtleitungen,
  - d) Buden oder Verkaufsstände, errichten,
  - e) Steinbrüche, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben und Weiher anlegen,
  - f) Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb des Waldes oder Tümpel, Teiche, Findlinge oder Felsblöcke beseitigen,
  - g) Abfälle, Müll oder Schutt an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen ablagern,
  - h) Entwässerungen vornehmen,
  - i) außerhalb hierfür zugelassener Plätze zelten oder Wohnwagen aufstellen,
  - k) Bild- oder Schrifttafeln, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen - ausgenommen Wegemarkierungen, Ortshinweise und Warntafeln - anbringen,
  - l) Kahlschläge in der Größe von mehr als 1,0 ha im Zusammenhang innerhalb eines Jahres durchführen,
  - m) Umbrüche vornehmen,
  - n) Wege anlegen
- will.

(3) Ergibt die Prüfung, dass ein Vorhaben keine der in § 2 genannten Wirkungen hervorruft, so ist die Erlaubnis zu erteilen. Die Erlaubnis ist auch dann zu erteilen, wenn durch Bedingungen oder Auflagen sichergestellt werden kann, daß Wirkungen nach § 2 nicht eintreten.

#### § 4

Vor Erteilung der Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 Buchst. a, c, e und h) ist die Regierung zu hören.

#### § 5

Aus wichtigen Gründen kann das Landratsamt Kelheim (Untere Naturschutzbehörde) mit Zustimmung der Regierung von Niederbayern (Höhere Naturschutzbehörde) Ausnahmen vom Verbot des § 2 zulassen (Genehmigung). Die Genehmigung kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

#### § 6

Unberührt bleiben:

- a) Die herkömmliche und ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich des land- und forstwirtschaftlichen Wegebauens und der Gewinnung der hierfür benötigten Bodenbestandteile und die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei. Die Regelung in § 3 Abs. 2 Buchst. l) bleibt hiervon unberührt. Die Errichtung von Zäunen und Einfriedungen unter Verwen-

dung von Beton unterliegt jedoch auch im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und der Jagdausübung der Erlaubnispflicht nach § 3 Abs. 2 Buchst. b)

b) die Unterhaltung der Gewässer im Rahmen des Art. 42 Bayer. Wassergesetz.

## § 7

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Art. 52 des Bayer. Naturschutzgesetzes vom 27.7.1973 (GVBl S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.7.1976 (GVBl S. 294) kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, Maßnahmen gemäß § 3 ohne Erlaubnis durchführt oder gemäß § 5 festgesetzte Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen u.ä.) nicht einhält.

Kelheim, 31. März 1971, Nr. II 1-324-3142/70